

# § 76 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

---

## Untertitel 1 – Vereine -> Kapitel 2 – Eingetragene Vereine

**Titel:** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BGB

**Gliederungs-Nr.:** 400-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 76 BGB – Eintragungen bei Liquidation

(1) <sup>1</sup>Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. <sup>3</sup>Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. <sup>4</sup>Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.